

Zur Beachtung!

Vom 1. Januar 1934 an müssen zur Erhaltung der Anwartschaft für jedes Kalenderjahr mindestens sechs Monatsbeiträge oder entsprechende Ertragszeiten nachgewiesen werden; sonst erlischt die Anwartschaft. Will sich der Versicherte vor Schaden bewahren, so muß er vor dem Schluß des Kalenderjahres prüfen, ob diese noch binnen zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres nach Vorschrift beachtet ist. Fehlende Beiträge können in der Regel nur noch binnen zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres nachentrichtet werden, für das sie gelten sollen. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles (Berufsunfähigkeit, Tod) nicht mehr zulässig.

achten Sie selbst darauf, daß die Beiträge rechtzeitig und in der richtigen Höhe entrichtet werden, und versichern Sie sich freiwillig weiter, wenn Sie nicht mehr versicherungspflichtig, aber noch berufsfähig sind; sonst gefährden Sie Ihren Leistungsanspruch.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch Monate, für die Beiträge zur Invalidenversicherung (13 Beitragswochen der 3. u. 4. Invalidenversicherung der Angestellten der A.-B.) oder zur knappschaftlichen Altersversicherung der Angestellten der A.-B. entrichtet sind, soweit nicht für dieselbe Zeit bereits Beiträge in der Angestelltenversicherung vorhanden sind.

II. für die Ersatzzeiten nachgewiesen sind.
Als Ersatzzeiten gelten die

Als Ersatzzeiten gelten Zeiten, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wohnpflicht:

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist,
2. der Reichsarbeitsdienstpflicht eingezogen gewesen ist,
3. an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung oder weltanschauliche Schulung teilgenommen hat,
4. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
5. als Arbeitsloser

4. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
5. als Arbeitsloser

- a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,
- b) Familienunterstützung

- Es gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit Bezügen nicht gewährt worden ist; sie gilt ferner für Arbeitslose, die keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt ist.

Mr. 5a gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; sie gilt ferner für Arbeitslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Aufschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Besteht während der unter 1-5 aufgeführten Zeiten das die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis weiter, so sind auch für diese Zeiten Beiträge zu entrichten, jedoch nur, solange der Versicherte Entgelt bezieht.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2.

Aufrechnung * Zweite Hälfte der Karte nicht abtrennen! Für den Verfallenen ist eine Bescheinigung auf beiderem Erlasszeiten (außer Wochelbarte des Arbeitsamts) dem Verfallenen abzunehmen und der Verfallenenjahresanfang mit den Erlasszeiten und Belegen während am Schluss jedes Kalenderjahres eingeleitet und sofort eingeleiten.

In nachstehende Gelder dürfen nur vom überwachungsbeamteten Marken gestellt werden

Zu		Anzahl der Beitragsmonate in Klasse										
Summe	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K		
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Nachgewiesene Erlasszeiten. Erlasszeiten sind beizufügen

	nom	bis einschl.	nom	bis einschl.
Wohlfahrt				
Wohlfahrt				
Krankheit				
Verzögerung				
Unterstützung als Arbeitsmittel				

Markenzeichen für die Aufrechnung
Die ursprüngliche und die vom Überwachungsbeamten gestellte Marke werden zusammen der Monatsbeitrag, der aufzuführen ist. In die Aufrechnung ist deshalb einzulegen.

Markenzeichen des Überwachungsbeamten

für Monat	19..... Klasse	19..... Klasse	19..... Klasse	19..... Klasse

Dienstregel der Aufrechnungsstelle
(Ort und Tag)
(Aufrechnungsstelle)
(Unterschrift)